

Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr	0158/2016	Zuständigkeit:	Abt. 20: Haushalt und Liegenschaften
		Vorlagen-Datum:	03.05.2016

Anordnung des Regionalverbandsdirektors in dringenden Fällen für das Haushaltsjahr 2015 (§ 180 Abs. 1 i.V.m. § 213 Abs. 6 KSVG) hier: erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Budget 36000 Jugendamt

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Regionalversammlung	12.05.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Sachverhalt

Die im Teilhaushalt 36000 Jugendamt für 2015 eingestellten Mittel reichen für die Begleichung der vom Jugendamt zu zahlenden Aufwendungen nicht aus.

Für **Mehraufwendungen** für das Haushaltsjahr 2015 werden überplanmäßige Mittel i.H.v. **2,16 Millionen €** für das Produkt 36510 Tageseinrichtungen für Kinder zur Bildung von Rückstellungen benötigt. **Es handelt sich um Personalkostenzuschüsse an die Träger der rd. 160 Kindertageseinrichtungen im Regionalverband Saarbrücken.**

Auf die Zahlung dieser über den Haushaltsansätzen liegenden Aufwendungen besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Eine haushaltsmäßige Deckung ist nicht gegeben. Die Ausgaben für die von Dritten in 2015 bereits erbrachten Leistungen sind kurzfristig zu begleichen und dulden aus Gründen des Allgemeinwohls keinen Aufschub. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Erstellung der Ansätze für 2015 im Herbst 2014 nicht absehbar.

Insbesondere hohe Nachzahlungen aus Abrechnungen des Vorjahres wirken sich massiv aus. Hinzu gekommene Betreuungsangebote und Angebotserweiterungen (Krippengruppen, Kindergartengruppen, Ganztagsplätze) einhergehend mit zusätzlichem Personalisierungsbedarf schlagen hier zu Buche.

Zusätzlich wirken sich erst in 2016 fällig werdende Leistungen aus, die darüber hinaus noch das Jahr 2015 betreffen.

Zum einen Nachzahlungen, die sich in weiteren Angebotserweiterungen und -veränderungen in 2015 begründen und zum anderen die Ergebnisse der Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), die rückwirkend zum 01.07.2015 zu Buche schlagen und mit einer Personalkostensteigerung von rd. 5% zu veranschlagen sind.

Die daraus resultierenden anteiligen Personalkostenzuschüsse ergeben sich erst aus den Verwendungsnachweisen, die die Träger für die rd. 160 Einrichtungen bis zum 31.03.2016 dem federführenden Ministerium für Bildung und Kultur vorzulegen hatten. Bei uns gehen die seitens des Ministeriums geprüften Verwendungsnachweise mit abschließender Festsetzung der anzuerkennenden Personalkosten für 2015 nach und nach über das gesamte Jahr 2016 verteilt ein.

Eine Deckung der Mehraufwendungen ist aus dem Haushalt 2015 heraus nicht möglich.

Die Bereitstellung der Mittel für die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 2,16 Millionen € wird daher gem. § 180 Abs. 1 i.V.m. § 213 Abs. 6 KSVG (Anordnungsbefugnis des Regionalverbandsdirektors in dringenden Fällen) angeordnet.

gez. Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor